

RS Vwgh 2001/9/20 99/11/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2001

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

Rechtssatz

75 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 bietet der Kraftfahrbehörde die Möglichkeit, Besitzer einer Lenkerberechtigung, wenn hinsichtlich ihrer geistigen oder körperlichen Eignung Bedenken bestehen, mit Bescheid aufzufordern, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder zur Erstellung des Gutachtens erforderliche Befunde beizubringen. Eine Beurteilungshilfe für den medizinischen Sachverständigen zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens stellt ua. ein verkehrspsychologischer Befund dar (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1998, Zl. 98/11/0004).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110248.X01

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at